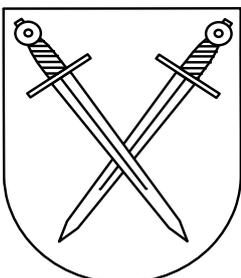


18/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

20.12.2001

Inhalt	Seite
139. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	287
140. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	287
141. Veröffentlicheung der Stadtparkasse Schwerte -Aufgebot eines Sparkassenbuches	287
142. 7. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976	288
143. 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	292
144. 3. Nachtrag zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992	294
145. 3. Nachtrag zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996	295
146. Satzung für die Volkshochschule Schwerte vom 20.12.2001	296
147. Widmung einer Straßenfläche in Schwerte-Westhofen	300
148. Widmung einer Straßenfläche in Schwerte-Ergste	302
149. Benennung einer Straßenfläche	304
150. Bekanntmachung über die Wahl von Schiedspersonen in der Stadt Schwerte	305



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

139.

Bekanntmachung

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 302 170 162, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

140.

Bekanntmachung

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Die Sparkassenbücher Nr. 300 024 130 und Nr. 300 090 602, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

141.

Bekanntmachung

-Aufgebot eines Sparkassenbuches-

„Das Sparkassenbuch Nr.300 102 738, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Öffentliche Zustellung

7. Nachtrag vom 20.12.2001

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245), der §§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 19 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.11.1976 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

zu § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr EURO
1 Anbieten von Waren und Leistungen		
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	monatlich	1,50
	mindestens	5,00
1.2.1	Verkaufsstände aller Art (ortsfeste und ambulante) sowie Verkaufswagen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche einschließlich über die Grundfläche hinausragender Teile	
	monatlich	7,00
	mindestens	11,00
	für Verkaufswagen höchstens monatlich	26,00
1.2.2	in Fußgängerzonen	
	wöchentlich	11,00
	mindestens	21,00
	täglich	3,00
	mindestens	4,50
1.2.3	im Reisegewerbe in Fußgängerzonen	
	wöchentlich	13,00
	mindestens	26,00
	täglich	4,00
	mindestens	6,00
1.3	Auslagen, Schaukästen, Fensteranlagen u.s.w.	

1.3.1	auf der Bahnhofstraße, Rathausstraße, dem Postplatz, Hüsingstraße, Kuhstraße, Haselackstraße, Nordwall, Eintrachtstraße, Friedensstraße, Mährstraße, Brückstraße, Hagener Straße bis Einmündung Ruhrstraße und Ostenstraße je angefangener qm benutzter Verkehrsfläche		
		monatlich	1,50
		mindestens	5,00
1.3.2	auf allen übrigen Straßen im Stadtgebiet je angefangener qm benutzter Verkehrsfläche		
		monatlich	3,50
		mindestens	7,00
1.4	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand täglich		13,00

2 Anlagen und Einrichtungen

2.1	Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche		
		jährlich	13,00
		mindestens	13,00
2.2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich		5,00
2.3	Tribünen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich		0,50
2.4	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm und angefangene 100 m		
2.4.1	in den Grund eingelassen monatlich		9,00
2.4.2	nicht in den Grund eingelassen monatlich		17,00
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 %, bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 %. Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die gebühr auf 20 %.		
2.5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage jährlich		5,00
2.6	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Verkehrs dienen, je Mast jährlich		2,50
2.7	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen sowie Biereinwurf-schächte, sonstige Schächte (ausgenommen Milchbänke) je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich		5,00
2.8	Zugänge und Zufahrten an OD-Verknüpfungsbereichen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich		5,00
2.9	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder Abwasserableitung dienen		

2.9.1	als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je angefangene 100 m Länge	
	mit Durchmesser bis 100 mm monatlich	5,00
	mit Durchmesser über 100 mm monatlich	7,00
2.9.2	als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge	
	mit Durchmesser bis 100 mm jährlich	26,00
	mit Durchmesser über 100 mm jährlich	39,00
2.9.3	soweit sie keine Rohrleitungen sind und	
	nur vorübergehend verlegt werden, je angefangene 100 m Länge monatlich	5,00
	auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge jährlich	21,00

3	Lagerungen
----------	-------------------

3.1	Baustelleneinrichtung und Bauboden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun, auch Gerüstgestellungen, die länger als 24 Stunden andauern	
3.1.1	auf Gehwegen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	monatlich	4,00
	mindestens	8,00
	wöchentlich	1,00
	mindestens	4,00
3.1.2	auf Straßen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	monatlich	5,00
	mindestens	16,00
	wöchentlich	1,50
	mindestens	8,00
3.2	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter 3.1 fallen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	
3.2.1	auf Straßen täglich	1,00
3.2.2	auf Gehwegen und Plätzen täglich	0,50

4	Werbung und Information
----------	--------------------------------

4.1	Auslage- und Schaukästen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	9,00
4.2	Informations- und Losverkaufsstände sowie sonstige Werbung, Geschenk- und Probeverteilung bei täglicher Nutzung je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	täglich	1,00
	mindestens	4,00

5	Sonstige Sondernutzung
----------	-------------------------------

5.1	Wohnanhänger und sonstige Kfz-Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden je Standplatz täglich	1,00
-----	---	------

5.2	Nutzung der öffentlichen Parkplätze durch Bewachungsunternehmen	
5.2.1	bei Dauernutzung je Einzelparkfläche	wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten entschieden
5.2.2	bei täglicher Nutzung (Sportveranstaltung u. ä.) je Einzelparkfläche	
5.3	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter Nr. 1 - 5.2 erfasst ist	
5.3.1	motorsportliche Veranstaltungen je Platz	16,00
5.3.2	gewerbliche Sonderschauen je Platz	41,00
5.3.3	Zirkusgastspiele und Schaustellungen je Platz	21,00
5.3.4	Trödelmärkte und sonstige gewerbliche Veranstaltungen jeweils täglich	
	Marktplatz	180,00
	Fußgängerzone	180,00
	Wuckenhof	155,00
	Postplatz	130,00
	Cava-die-Tirreni-Platz	105,00
	Wilhelmsplatz	105,00
	Marktplatz Westhofen	41,00
	Dorfplatz Villigst	26,00
5.3.5	sonstige Veranstaltungen je Platz	
	mindestens	16,00
	höchstens	41,00

§ 2

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 12.11.1976 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 7. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.12.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**7. Nachtrag vom 20.12.2001
zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/ SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgenden 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes mit einem Fassungsvermögen von 65 l beträgt	4,-- €
Die Gebühr für die Abfuhr eines Grünabfallsackes für Laub, Strauch- und Rasenschnitt mit einem Fassungsvermögen von 85 l beträgt	3,-- €

§ 2

§ 3 Abs.5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Sperrgutabfuhr betragen

a) für die Sperrgutkarte (§ 15 der Satzung über die Abfallentsorgung)	13,-- €
b) für Selbstanlieferer mit Kleinmengen (§ 16 der Satzung über die Abfallentsorgung)	
- pro Kofferraumfüllung	2,50 €
- pro Kombi	5,-- €
c) für die Entsorgung von Kühl- oder Fernsehgeräten je Stück	13,-- €

§ 3

Dieser 7. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.12.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 20.12.2001
zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992 beschlossen.

§ 1

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.”

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992 der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.12.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 20.12.2001
zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Aufgrund der §§ 7, 9 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung, sowie der §§ 51 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 beschlossen.

§ 1

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, deutlich übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Hat der Täter für eine mit Bußgeld bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und wird gegen ihn eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht; § 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Ortsentwässerungssatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.12.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung für die Volkshochschule Schwerte vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 Abs. 3 und 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000 (GV. NW. S. 223) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung für die VHS Schwerte erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Schwerte ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Schwerte".

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 WbG NW und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den pädagogischen Mitarbeitern/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4, Abs. 2, Satz 2, 2. WbG).

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet (§ 2 Abs. 2 WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u. a. m.) an. Darüber hinaus nimmt die Volkshochschule im Auftrag der Stadt kommunale Servicefunktionen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wahr.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung. Die von ihr angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei bestimmten (z. B. abschlussbezogenen) Weiterbildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von Vorkenntnissen oder vom Lebensalter abhängig gemacht werden.

(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert, die zu pädagogischen Abteilungen zusammengefasst werden. Diese pädagogischen Abteilungen werden jeweils von einer Abteilungsleiterin/einem Abteilungsleiter (hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen) geleitet.

(3) Die Volkshochschule kann nach Bedarf Zweigstellen einrichten.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt Schwerte als Träger aus § 41 der Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Fachausschuss

- (1) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss wird durch den Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter/innen (Abteilungsleiter/innen) nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Fachausschusses teil. Sie werden zu den ihre jeweiligen Aufgabenbereiche betreffenden Ausschussvorlagen gehört.

§ 6
Volkshochschul-Leiter/in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptberufliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leiter/in).
- (2) Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung bezüglich des Weiterbildungsangebotes,
 - e) Einladungen zu den Wahlversammlungen für die VHS-Konferenz.
- (3) Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule, der Weiterbildungslehrer/innen und der Sozialpädagogen/innen.

§ 7
Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen (Abteilungsleiter/innen), Weiterbildungslehrer/innen und Sozial-Pädagogen/innen eingestellt.
- (2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Fachbereiche für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich durch
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung,
 - b) Auswahl und Vorschlag zur Verpflichtung sowie pädagogische Beratung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - c) Studienberatung der Teilnehmer/innen,
 - d) eigene Lehrtätigkeit,
- (3) Sie sind ordentliche Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (4) Die Weiterbildungslehrer/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.
- (5) Die Sozial-Pädagogen/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.

§ 8
Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/innen übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Veranstaltungsauftrag.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Besprechungen mit den Abteilungsleiter/innen,
 - c) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiter/innen.

§ 9
Mitwirkungsrechte der Teilnehmer/innen
(§ 4 Abs. 3 WbG)

Die Teilnehmer/innen der VHS-Kurse haben das Recht, je Veranstaltung mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester eine/n Kursussprecher/in und eine/n Stellvertreter/in zu wählen.

§ 10
VHS-Konferenz

(1) Die institutionalisierte Mitwirkung der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen in der Volkshochschule Schwerte zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.

(2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule oder über den Volkshochschulleiter an den Träger Stadt Schwerte richten.

(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-Entwicklungsplanung.

(4) Mitglieder der Konferenz sind:

Alle nebenberuflichen Mitarbeiter/innen (Dozenten/Dozentinnen), sofern sie mindestens eine Veranstaltung im Semester durchführen.

Die gewählten Kurssprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen.

Ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Weiterbildungslehrer/innen.

Ein/e Vertreter/in der Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.

Ein/e Vertreter/in der Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule sowie die weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.

(5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder/innen. Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der VHS-Konferenz.

(6) Die/Der Vorsitzende des Fachausschusses oder sein/e Vertreter/in kann wie auch die/der Bürgermeister/in, die/der zuständige Beigeordnete, die/der zuständige Fachbereichsleiter/in und die/der Bereichsleiter/in Weiterbildung beratend an den Sitzungen der VHS-Konferenz teilnehmen.

(7) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.

(8) Die VHS-Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (mit Ausnahme der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters und der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen) für die Dauer von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie/Er leitet die Sitzungen und legt nach Absprache mit der VHS-Leiterin/dem VHS-Leiter die Tagesordnung für die Sitzung fest.

(9) Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter lädt entsprechend die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(10) Der/Die Vorsitzende der VHS-Konferenz hat das Recht, bei den Sitzungen des Fachausschusses in VHS-Angelegenheiten angehört zu werden.

(11) Das Mandat der Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der VHS Schwerte.

§ 11
Arbeitsplan

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und soll auch auf die weiteren kommunalen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen hinweisen.

§ 12
Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

Der/Die für Weiterbildung zuständige Bereichsleiter/in fördert die Zusammenarbeit der VHS mit den übrigen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen.

§ 13
Entgelt, Honorare

(1) Die Höhe des Entgeltes für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule regelt die jeweils gültige Entgeltordnung der VHS Schwerte.

(2) Die Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen regelt die jeweils gültige Honorarordnung der VHS Schwerte.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die VHS Schwerte vom 16.01.1987 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Neufassung der Satzung für die Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 19.12.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.12.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

147.

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Strassen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) wird die nachfolgende Strasse wie folgt öffentlich gewidmet:

”St.-Peter-Weg” Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstücke 1145, 1146, 2702, 2705, 2706, 2708 sowie ein Teilstück aus Flurstück 2419 als Gemeindestrasse bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstrasse).

Die zu widmende Straßenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt (Seite 301) dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad Zuse Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 28.11.2001

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Gemäß § 6 Strassen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) wird die nachfolgende Strasse wie folgt öffentlich gewidmet:

”Fridagsgut” Gemarkung Ergste, Flur 2, Flurstück 716 als Gemeindestrasse bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstrasse).

Die zu widmende Straßenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt (Seite 303) dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad Zuse Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 28.11.2001

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

149.

Bekanntmachung

Der für die Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 folgende Straßenbenennung beschlossen :

Die Straße im Gewerbegebiet südlich der Bahnlinie in Schwerte ist nach Alfred Klanke zu benennen.

Die Straße trägt künftig die Namen **Alfred-Klanke-Straße**.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Fall die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schwerte, 30.11.2001

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

150.

Bekanntmachung
über die Wahl
von Schiedspersonen in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 als Schiedspersonen gewählt :

Bezirk 2 (Lichtendorf-Geisecke)

Herr Dieter Borgolte
Narzissenweg 13, 58239 Schwerte

Bezirk 3 (Ergste-Villigst)

Frau Gisela Mathias
Am Elsebad 50, 58239 Schwerte

Bezirk 6 (Holzen)

Frau Annette Hense
Westhellweg 193, 58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl der o.g. Schiedspersonen im Beschluss vom 28.11.01 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von 5 Jahren ab 28.11.01 bestätigt.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o.g. Schiedspersonen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 19.12.01

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Wehling